

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 26. Mai 2019**

I. Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse

1. Das Wählerverzeichnis zu der Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Springe wird in der Zeit vom

06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

**während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
und zusätzlich am Dienstag, 07.05. von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie Donnerstag, 09.05. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Rathaus, Eingang B, Zimmer 30, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Diese Örtlichkeit ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019** bis spätestens **10. Mai 2019, 12:00 Uhr**, bei Stadt Springe, Eingang B, Zimmer 30, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Region Hannover durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Region Hannover oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

II. Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahl

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a. wenn er nachweisen kann, dass er ohne sein Verschulden die Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
 - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung entstanden ist.
 - c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

Ein entsprechender Antrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung vorgedruckt. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Unter der Internetadresse **www.springe.de** ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen in elektronischer Form möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - ein amtliches Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

III. Einrichtung einer Briefwahlstelle

Zur Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist bei der Stadt Springe eine Briefwahlstelle eingerichtet. Sie befindet sich im Feuerwehrhaus Springe, Auf dem Burghof 3a, 31832 Springe und ist in dem Zeitraum vom

Donnerstag, 2. Mai 2019 bis Freitag, 24. Mai 2019

zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags bis mittwochs:	8.00 – 16.00 Uhr
donnerstags sowie Freitag, 24.05.2019:	8.00 – 18.00 Uhr
im Übrigen freitags:	8.00 – 12.00 Uhr

In den Räumen der Briefwahlstelle besteht die Gelegenheit, die Briefwahl sofort an Ort und Stelle auszuüben. Bei der persönlichen Beantragung von Briefwahlunterlagen wird gebeten, die Wahlbenachrichtigungskarte und ein Ausweisdokument bereitzuhalten.

Die Briefwahlstelle ist nur eingeschränkt barrierefrei erreichbar, es sind 3 Treppenstufen zu überwinden. Für Menschen mit Behinderung werden Briefwahlunterlagen auch im Rathaus, Auf dem Burghof 1, Eingang B, Zimmer 30, 31832 Springe, während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgegeben. Diese Örtlichkeit ist barrierefrei erreichbar.

gez. Springfeld

**(Springfeld)
Bürgermeister**